

Friedmar Fischer / Werner Siepe

Standpunkt:

Baustelle 5: Startgutschriften – eine unendliche Geschichte?

14.07.2011

Vorbemerkung

Die Startgutschriften (Rentenanwartschaften per 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte und am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte sind nach zwei BGH-Urteilen vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) und 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) weiterhin unverbindlich. Daran ändert auch die Neuregelung laut Tarifeinigung vom 30.5.2001 zunächst nichts.

Es ist davon auszugehen, dass nach der Neuberechnung dieser Startgutschriften, die von der VBL erst für Juni 2012 (!) angekündigt wurde, eine erneute Klagewelle einsetzt und dann jahrelang vor den Zivilgerichten (Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof in Karlsruhe) prozessiert wird. Insofern handelt es sich bei den Startgutschriften um eine unendliche Geschichte, was aber nicht auf die streitwütigen Versicherten, sondern auf die handwerklichen Fehler bei der Übergangsregelung am 13.11.2001 und nun bei der Neuregelung am 30.5.2001 zurückzuführen ist.

Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte sind unverbindlich

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007, ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind §§ 78, 79 Abs. 1 VBLS in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BetrAVG verfassungswidrig. Dem Piloturteil des BGH vom 14.11.2007 lag der Fall eines am 31.12.2001 alleinstehenden rentenfernen Pflichtversicherten (Jahrgang 1951) mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.118 € in 2001 zugrunde, der bis Ende 2001 bereits knapp 34 Pflichtversicherungsjahre zurückgelegt hatte. Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG lag bei nur 151 €. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG errechnete sich ein Mindestbetrag von 233 €. Da die Mindeststartgutschrift nach § 33 Abs. 2 VBLS n.F. 242,88 € ausmachte, wurde dieser Wert im Wege der Günstigerprüfung als Startgutschrift festgesetzt.

Mit Urteil vom 14.11.2007 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die in der Satzung der VBL enthaltene Regelung für unwirksam erklärt, wonach die von pflichtversicherten Angehörigen rentenferner Jahrgänge erdienten Rentenanwartschaften nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) pro Jahr mit einem Betrag von 2,25 % der Vollrente wertmäßig festgestellt und als sogenannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungspunkte der Versicherten übertragen werden sollten. Durch diese Regelung würden insbesondere rentenferne Pflichtversicherte benachteiligt. Dadurch ergebe sich

ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (siehe Kapitel 2.3.3). In der Pressemitteilung des BGH zu diesem Urteil heißt es dazu:

„Es führt zu einer sachwidrigen und deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten, soweit nach der Satzung mit jedem Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung lediglich 2,25% der Vollrente erworben werden. Die Ungleichbehandlung liegt darin, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten die zum Erwerb der Vollrente (100%) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen können und deshalb von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Neben Akademikern sind auch all diejenigen davon betroffen, die aufgrund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten“.

Benachteiligt durch den jährlichen Anteilssatz von 2,25 % sind danach **Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten**. Auch bei enger Auslegung des BGH-Urteils zählen dazu auf jeden Fall Akademiker, die nach abgeschlossener Hochschulausbildung 44,4 Pflichtversicherungsjahre gar nicht erreichen können und daher überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Dass es kein reines Akademikerprivileg sein darf, zeigen die im BGH-Urteil beispielhaft genannten weiteren Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, also diejenigen, „die aufgrund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes in einem handwerklichen Beruf, in den öffentlichen Dienst eintreten“.

Es kommt also laut BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) nicht auf das generelle Eintrittsalter an, sondern auf das Einstiegsalter der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten. Einen Anhaltspunkt für längere Ausbildungszeiten liefert beispielsweise ein Vergleich der Anzahl von Pflichtversicherungsjahren mit der sog. gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit (Pflichtversicherungsjahre plus zum Beispiel Ausbildungszeiten) im BGH-Urteil.

Für die pauschalierte Berechnung mit Hilfe eines festen Prozentsatzes (zurzeit jährlicher Anteilssatz von 2,25 %) spricht laut BGH, dass auch die Voll-Leistung nach einem pauschalierten Satz (also höchstmöglicher Nettoversorgungssatz von 91,75 % nach 40 Pflichtversicherungsjahren) berechnet wird und nicht nach den individuellen Verhältnissen. Mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG sei die Bemessung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 %, so der BGH, hingegen nicht mehr zu vereinbaren; dieses führe dazu, dass 100 % der Pflichtversicherungszeit erst mit 44,44 Pflichtversicherungsjahren erreicht werden können.

Der BGH übt keine Kritik am ersten Rechenschritt, also der Ermittlung der sog. Voll-Leistung, die mit Zugrundelegung des höchstmöglichen

Versorgungssatzes die maximal erzielbare, fiktive Vollrente des Versicherten beschreibt. Die Kritik des BGH richtet sich lediglich gegen den zweiten Rechenschritt, also die Berechnung der Anwartschaften mit Hilfe eines Multiplikators, also 2,25 % der Voll-Leistung für jedes Pflichtversicherungsjahr.

Um der Kritik des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) Rechnung zu tragen, standen den Tarifparteien laut BGH zahlreiche Wege offen, wozu im Einzelnen zählen:

- Erhöhung des Multiplikators von 2,25%
- Einführung eines anteiligen Unverfallbarkeitsfaktors (z.B. erreichte Pflichtversicherungsjahre : erreichbare Pflichtversicherungsjahre)
- Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren
- Überprüfung der konkreten Auswirkungen des Näherungsverfahrens.

Im Musterfall lag eindeutig keine längere Ausbildungszeit vor, da der Revisionskläger bereits mit 16 Jahren in den öffentlichen Dienst eintrat. Auch stellte der BGH fest, dass in diesem Fall der Ersatz des Näherungsverfahrens zur Berechnung der Rente durch die individuell auf das 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zu keiner höheren Startgutschrift geführt hätte. Wörtlich heißt es dazu unter RNr. 121 auf Seite 58 des BGH-Urteils ([Az. IV ZR 74/06](#)) :

„Im vorliegenden Verfahren müssen diese Fragen (zum Näherungsverfahren, die Verf.) deshalb nicht entschieden werden, weil es im Fall des Klägers keine Anhaltspunkte für eine solche Abweichung zu seinen Lasten gibt. Vielmehr wird er durch die Anwendung des Näherungsverfahrens nach den vorliegenden Berechnungen begünstigt“.

Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte sind unverbindlich

Laut BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) ist auch § 80 Satz 1 VBLS n.F. in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BetrAVG verfassungswidrig. Dieses Urteil des Bundesgerichtshofs betrifft den Fall eines im Juli 1944 geborenen beitragsfrei Versicherten, der ab 1.8.2007 mit 63 Jahren in Rente gegangen ist. Dieser Rentner war in der Zeit vom 1.4.1965 bis 30.9.1987 im öffentlichen Dienst beschäftigt, also insgesamt 22,5 Jahre. Die VBL erteilte ihm eine Startgutschrift in Höhe von 213 Euro, von denen 198 Euro auf die Berechnungsformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG entfielen. Grundlage der Berechnung war § 80 VBLS n.F., wonach die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte "nach der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung" ermittelt werden sollen.

Das OLG Karlsruhe hielt § 80 VBLS n.F. schon wegen Intransparenz für unwirksam, da dieser Paragraph gegen das Verständnisgebot verstoße. Der BGH ging jedoch davon aus, dass mit "der am 31.12.2001 geltenden

Versicherungsrentenberechnung" nur der ab 1.1.2001 geltende § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. gemeint sein könne. Allerdings sei diese Berechnung bei ehemals Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten wegen des jährlichen Anteilssatzes von nur 2,25 Prozent verfassungswidrig (siehe auch BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#) vom 14.11.2007)). Aus diesem Grund sei die Berechnung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 80 Satz 1 VBLS n.F. unverbindlich.

Neuregelung der Startgutschriften

Am 30.5.2011 haben sich die Tarifparteien im Tarifgespräch Zusatzversorgung auf eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) geeinigt. Indirekt betroffen von dieser Neuregelung sind auch beitragsfrei Versicherte, die am 31.12.2001 bereits und am 1.1.2002 noch versichert waren, unabhängig vom konkreten Geburtsjahrgang.

Nach den Pressemitteilungen von Verdi und VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) Ende Mai und Anfang Juni 2011 sollen rund 15 Prozent der Rentenfernen einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Also kommt etwa jeder siebte Rentenferne in den Genuss einer höheren Startgutschrift.

Keinen Zuschlag erhalten Rentenferne, bei denen der neu errechnete Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor als Verhältnis von bis zum 31.12.2001 erreichten zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um höchstens 7,5 Prozentpunkte über dem bisher nach § 18 BetrAVG ermittelten Anteilssatz (als Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 x 2,25 % pro Jahr) liegt. Weitere Berechnungen sind dann nicht erforderlich. Eine Berechnung mit entsprechender Mitteilung erfolgt nur, falls eine Beanstandung durch den rentenfernen Pflichtversicherten vorliegt oder die Zusatzversorgungskasse auf die Beanstandung der Startgutschriften ausdrücklich verzichtet hat.

Ein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt nach der geplanten Neuregelung in § 33 Abs. 1a, Satz 1 und 2 ATV nur, wenn

a) der Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (sog. Unverfallbarkeitsfaktor) nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG liegt

und b) der neu errechnete Betrag unter Berücksichtigung des neuen Versorgungssatzes und einer evtl. geminderten Voll-Leistung über der alten Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV liegt.

Sofern bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nicht mindestens 40 Pflichtversicherungsjahre erreichbar sind, wird bei der Berechnung des individuellen Nettoversorgungssatzes die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001, die nicht durch Pflichtversicherungsjahre bzw. –monate belegt ist, zur Hälfte angerechnet.

Die Näherungsrente wird ebenso beibehalten wie die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts, das u.a. vom Familienstand in 2001 (fiktive Lohnsteuerklassen I/0 oder III/0) abhängig war.

Kern der im Gutachten „Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht“ geäußerten Kritik ist:

- Da die Abweichung zwischen dem neu berechneten Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (sog. Unverfallbarkeitsfaktor) und dem bisherigen Prozentsatz nach § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmachen muss, um überhaupt einen Zuschlag zu erhalten, fallen zwei große Gruppen unter den Rentenfernen heraus:
 - a) Rentenferne mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahre und daher mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren, da in diesem Fall die Abweichung nie über 7,5 Prozentpunkte hinausgehen kann
 - b) jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961, die am 31.12.2010 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
- Trotz einer Abweichung der Versorgungssätze zwischen § 2 und § 18 BetrAVG in Höhe von mehr als 7,5 Prozentpunkten gehen auch fast alle alleinstehenden ältere Rentenferne mit einem späteren Eintrittsalter als 25 Jahre leer aus, da der neu berechnete Betrag nach § 33 Abs. 1a ATV nicht höher als der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ausfällt.
- Die höchsten Zuschläge von bis zu 43 Prozent der bisherigen Startgutschrift erhalten ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit einem Eintrittsalter von 33 Jahren und mehr.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS5_Startgutschriften.pdf)